

Deutscher Mieterbund Garmisch-Partenkirchen e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Mieterbund Garmisch-Partenkirchen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist dem Deutschen Mieterbund – Landesverband Bayern e.V. und durch diesen dem Deutschen Mieterbund e. V., Sitz Berlin, angeschlossen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt:
 - a) Die Verwirklichung einer sozialen und ökologischen Wohnungs- und Mietpolitik in Gemeinden, Land und Bund, die Förderung einer sozialen Wohnungswirtschaft sowie die Verbesserung der Wohnverhältnisse.
 - b) Die Wahrung der Rechte und Interessen der Mieter und Pächter in allen Bereichen des Miet- und Wohnungswesens, u. a. bei der Förderung aus öffentlichen und privaten Kassen, der Ortsplanung, Sanierung sowie der Sicherung gesunder und ökologischer Wohnbedingungen.
 - c) Den Zusammenschluss aller Mieter und Pächter vornehmlich im Landkreis Garmisch-Partenkirchen. Die Aufnahme Beitrittswilliger mit Wohnsitz außerhalb des Einzugsgebiets ist zulässig.
 - d) Die Vertretung der Interessen der Mitglieder, soweit sie sich auf deren Wohn-, Miet- und Pachtangelegenheiten und damit zusammenhängende Rechtsverhältnisse, auf die Wohnungssuche, die

Inanspruchnahme öffentlicher Mittel und die Beseitigung von Missständen ihrer Wohnverhältnisse erstrecken.

- e) Die ideelle Förderung von Wohnungsgenossenschaften.
 - f) Die ideelle Förderung und Erhaltung der im Besitz der öffentlichen Hand befindlichen Wohnungsbestände.
2. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Vereinstätigkeit

- 1. Der Verein kann sich zur Verwirklichung seines Vereinszwecks aller gesetzlich zulässigen Mittel bedienen.
- 2. Er verwirklicht den Vereinszweck insbesondere durch:
 - a) Aufklärungsarbeit durch öffentliche Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Veröffentlichungen.
 - b) Vertretung der Interessen der Mieter gegenüber den Vermietern, Kommunen, örtlichen Verwaltungsbehörden, Verbänden und Unternehmen.
 - c) Schlichtung bei Mietstreitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern (wie auch zwischen mehreren Mietparteien).
 - d) Erteilung von Rat und Auskunft an Mitglieder sowie ihre Vertretung im Rahmen des Vereinszwecks. Die Beratung und Vertretung kann der Verein durch eine dritte, dazu berechtigte Person oder Institution ausüben lassen.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- 2. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Partnermitglieder (§ 6)
 - b) Probemitglieder (§7), soweit der Verein von ihrer Einführung Gebrauch macht.
 - c) Fördermitglieder (§ 8)

- d) Ehrenmitglieder (§ 9)
3. Das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen sowie das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen im Verein stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Bei nicht voll geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen natürlichen Personen ist die vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personengesellschaften (auch BGB-Gesellschaften) können Fördermitglieder werden.
3. Mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft entsteht die Mitgliedschaft durch Beitritt zum Verein. Ein rückwirkender Beitritt ist nicht möglich.
4. Das Beitrittsgesuch ist gegenüber dem Verein schriftlich zu erklären.
5. Der Beitritt ist mit Eingang des unterzeichneten Aufnahmeantrags beim Verein vollzogen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Mitgliedschaft mit Wirkung für die Zukunft innerhalb eines Monats nach Zugang der Beitrittserklärung ohne Angabe von Gründen widerrufen.
6. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein muss nicht begründet werden und ist unanfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
7. Zum Nachweis der Mitgliedschaft dient für das Mitglied der Bankbeleg über den bezahlten Beitrag.

§ 6

Partnermitgliedschaft

1. Der Ehegatte, Lebenspartner oder eine andere mit einem ordentlichen Mitglied in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Hausstand lebende Person kann auf eigenen Antrag und mit Zustim-